

Causa libera oder causa finalis?

Überlegungen zur Regressverbotslehre Hruschkas

I. Die von Frank begründete Lehre des Regressverbots,¹ wonach man den Erfolg der frei handelnden Person zurechnet und den weiteren Rückgriff dahinter verbietet,² wurde von Hruschka in Rahmen seiner Zurechnungslehre tief überarbeitet und als Voraussetzung einer Theorie der Täterschaft verfasst, die auf einem starken Verursachungsbegriff begründet ist.³

Bekanntlich ist Reinhard Franks Theorie, die als Korrektiv für die kausale Lehre der Äquivalenz fungiert⁴, der Ansicht, dass implizit eine Regel gilt, die es verbietet, Verhaltensweisen als Ursachen zu betrachten, die bloße Prämissen eines Zustandes sind, der frei und bewusst an die Verursachung des Erfolgs gerichtet war⁵: Wer eine solche Vorbedingung einführt, kann nie als *Täter* haftbar sein, sondern nur als Teilnehmer und nur, wenn die Voraussetzungen der Teilnahme vorliegen, also nur, wenn sein Verhalten absichtlich ist.⁶

Franks Lehre ist teilweise mit früheren theoretischen Modellen verknüpft: Insbesondere, offensichtlich mit einigen Aspekten der Konzeption von Max Ernst Mayer, wie der Unmöglichkeit einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs⁷ und der Idee, dass, wenn der absichtliche Eingriff

¹ Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, 18. Auflage, Tübingen: Mohr, 1931, § 1 III 2a, 14 f.

² Joerden, Strukturen des strafrechtlichen Verantwortlichkeitsbegriffs: Relationen und ihre Verkettungen, Berlin: Duncker & Humblot, 1988, 35, Fn. 69, bemerkt, dass das Regressverbot „es allererst ermöglicht, Verantwortlichkeit zuzuschreiben“. Zur Lehre vom Regressverbot vgl. auch Renzikowski, Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung, Tübingen: Mohr Siebeck, 1997, 157 ff.

³ Hruschka, „Regreßverbot, Anstiftungsbegriff und die Konsequenzen“, in: ZStW 110, 1998, 581 ff.

⁴ Und auf die Unfähigkeit der Formel der *condicio* und des Mechanismus der kausalen Unterbrechung, die Mängel derselben zu korrigieren.

⁵ Gemäß Franks Formel (Fn. 1), 14: „... Andererseits gibt es Bedingungen, die keine Ursachen sind und demnach keine Täterhaftung begründen. Denn die Äquivalenztheorie ist durch folgende Sätze einzuschränken: a) Es gilt ein Regreßverbot in dem Sinne, daß Bedingungen, die jenseits einer bestimmten Stelle liegen, nicht als Ursachen angesehen werden dürfen: Keine Ursachen sind die Vorbedingungen einer Bedingung, die frei und bewußt (vorsätzlich und schuldhaft) auf Herbeiführung des Erfolgs gerichtet war. Wer eine solche Vorbedingung gesetzt hat, kann nur als Teilnehmer haftbar sein und auch das selbstverständlich nur, wenn die Voraussetzungen der Teilnahme vorliegen...“. Dazu s. Kindhäuser, Verursachen und Bedingen. Zur Regressverbotslehre Reinhard Franks, Berlin: Duncker & Humblot, 2015.

⁶ Frank hat seine Theorie erstmals in der 15. Ausgabe des oben erwähnten Werks von 1924 vorgestellt (S. 15 ff.). Gegen diese Konzeption, gerade wegen der eindeutigen Inkompatibilität mit der Äquivalenztheorie von Bedingungen, Jescheck, in: StGB Leipziger Kommentar, 11. Ausgabe, Berlin-New York, 1993, Vor § 13/58.

⁷ Der Zusammenhang zwischen einer Bedingung und einem naturalistischen Geschehen ist entweder vorhanden oder nicht, aber er wird nicht unterbrochen: Die Unterbrechung des kausalen Zusammenhangs ist ein *contradictio in adiecto*... Man kann nur etwas unterbrechen, das in der Gegenwart existiert, etwas, das in der Entstehung ist, kann in seiner Entwicklung gestoppt werden, und in diesem Sinne kann man von Unterbrechung sprechen; aber man kann absolut nichts mehr unterbrechen, was vergangen ist, einen Prozess, der abgeschlossen ist: „Es giebt also keinen Causalzusammenhang, der unterbrochen wurde, und in allen Fällen, in denen man von einem solchen spricht, ist entweder das Unterbrochene nicht Causalzusammenhang oder der Causalzusammenhang nicht unterbrochen. Was unterbrochen werden kann, ist einzig eine Entwicklung, die, wenn sie zum Abschluss gelangt wäre, sich als Causalnexus dargestellt hätte“ (M.E. Mayer, Der Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht. Eine Rechtsphilosophische Untersuchung,

eines anderen Subjekts die Ereignisse auf eine für den *Ersthandelnden* unvorhersehbare Weise ablenkt, dieser nur als Teilnehmer haften kann.⁸ Frank legt besonderen Wert auf die Idee der freien Handlung als etwas, das nicht unter den Ereignissen, die den blinden Naturgesetzen unterliegen, berücksichtigt werden sollte: In der *Regressverbotslehre* wird die Verantwortung automatisch nur den Subjekten zugeschrieben, die sich bewusst verhalten, und nicht, zumindest prinzipiell, auf die Beiträge, die in der Kausalkette bloße Prämissen einer solchen *freien Handlung* sind (außer ihrer Beschuldigung als Teilnehmer, nur in Fällen von Vorsatz). Wahrscheinlich beruht der Ruhm von Franks Lehre weniger auf dem Argument (das keine herausragenden Elemente der Originalität im Vergleich zu der von Max Ernst Mayer vorweist)⁹ als darauf, einen Begriff geprägt zu haben, der dann in der deutschen Strafrechtswissenschaft (und folglich in der spanischen) fortbestand, wenn auch mit einer bedeutenden semantischen Evolution.

In der Tat, die Theorie wurde in mehrfacher Hinsicht kritisiert. Es wurde festgestellt, dass sie Straffreiheit „gewährt“, ohne dass der Begünstigte sie verdient, nur aufgrund des gesetzwidrigen Verhaltens eines anderen Subjekts.¹⁰ Darüber hinaus würde das *Regressverbot* in Bezug auf seine allgemeinen Voraussetzungen kein Korrektiv, sondern eine radikale Ablehnung des konditionalistischen Modells darstellen, da es die Zurechnung gegenüber denjenigen (den *Ersthandelnden*) ausschließen würde, die eine *notwendige*, wenn auch nicht hinreichende Bedingung gestellt haben;¹¹ weiterhin würde es auf der ethisch-rechtlichen Ebene gegen den Grundsatz verstoßen, dass jeder nicht nur für sein eigenes Handeln, sondern *auch für ferne Folgen* verantwortlich sein muss, indem er seine eigene Herrschaftssphäre auch in Bezug auf die unerwünschten Ergebnisse kontrolliert; und auf der rein empirischen Ebene wird der kausale Verlauf überhaupt nicht durch die Tatsache unterbrochen, dass eine der Bedingungen der Kette ein freies Verhalten ist, vor allem in dem Maße, in dem dies durch das vorherige Glied der Kette bestimmt wurde.¹²

Strassburg: Heitz & Mündel, 1899, 94 f.). So auch *Antolisei*, Il rapporto di causalità nel diritto penale, Padova: Cedam, 1934, 216 f., Fn. 22. Max Ernst Mayer spricht von Unterbrechung der „Ausführung einer Absicht des Handelnden“, anstatt von Kausalität (Ibid., 97, 100 ff.). Engisch hebt hervor wie das Konzept der „*Unterbrechung des Kausalzusammenhanges*“ von vielen Autoren als Metapher benutzt wird (*Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, Tübingen: Mohr, 1931, 81).

⁸ M.E. Mayer (Fn. 7), 101 ff.: „Der causale Anteil des ersten Aktes verschwindet also dem des zweiten gegenüber... Somit hat die freie, vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen immer die Bedeutung, die an und für sich relevanten Causalität einer ihr vorausgehenden Handlung zu konsumieren...“ (Ibid., 105).

⁹ M.E. Mayer (Fn. 7), 101 ff.

¹⁰ Feijó Sánchez, Límites de la participación criminal. ¿Existe una "prohibición de regreso" como límite general del tipo en derecho penal?, Granada: Editorial Comares, 1999, 24.

¹¹ Die Abhängigkeit des Regressverbots von einer freien Entscheidung stellt den radikalen Gegenpol zum naturalistischen Kausalismus dar (*Lampe*, „Täterschaft bei fahrlässiger Straftat“, in: ZStW 71, 1959, 614).

¹² Koriath, Grundlagen strafrechtlicher Zurechnung, Berlin: Duncker & Humbolot, 1994, 518 ff. Zum letzten Aspekt siehe Larenz, „Tatzurechnung und „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges““, in: NJW, 1955, 1009 ff.: Die Kausalkette eines Verlaufs setzt sich sowohl aus rein mechanistisch beabsichtigten Bedingungen als auch aus freiem

Die Kritik bringt es offensichtlich insofern auf den Punkt, als sie auf die Inkongruenz hinweist zwischen dieser Konzeption, nach der die und es *rechtfertigt* die Auslegung der Täterschaft als Ursache, der Anstiftung als bloße Bedingung normative Bedeutung des freien menschlichen Verhaltens die, wenn auch bedingte, Wirksamkeit von unfreien Faktoren verdrängt, und das naturalistisch-kausale Modell.

Generell bietet das Verbot des Rückgriffs auf Bedingungen ohne die Eigenschaft absichtlichen Verhaltens eine dogmatische Korrespondenz mit der gesetzgeberischen Option des deutschen StGB, die Strafbarkeit der *fahrlässigen Teilnahme* auszuschließen; Zwischen den beiden Formen gäbe es gerade wegen des *Regressverbotes* ein Verhältnis radikaler Ausgrenzung, da der Täter die blinden Kräfte der Natur einsetzt, der *Anstifter* hingegen ein freies und bewusstes menschliches Handeln¹³.

Die ursprüngliche Idee des Regressverbotes ist, dass die Letztverursachung eines typischen Erfolgs den Weg versperrt zu der Möglichkeit, jedem früheren kausalen Beitrag – zumindest als Täterschaft – eine Verantwortung zuzuweisen, beziehungsweise an die vom Ersthandelnden geschaffenen Vorbedingungen einer Tat die Folgen der vom Zweithandelnden geschaffenen Ursache anzuknüpfen, sofern es vom Gesetz nichts anderes festgesetzt ist (indem es Formen der Teilnahme vorsieht).

Die Grundlage des Regressverbots, auf dem die Akzessorietät keimt, der Kern der Teilnahme, ist dagegen völlig postulativ: In Franks Konzeption löst die bloße Existenz einer vorsätzlichen freien Ursache die Regel an sich aus, ohne weitere Rechtfertigung.

Schließlich handelt es sich um eine Theorie, die nach Engisch „*auf schwachen Füßen*“ stünde: Einerseits beabsichtigt sie nicht, die erkenntnistheoretische Grundlage der *Äquivalenz* zu leugnen, in Bezug auf die sie als Korrektiv vorgeschlagen wird; andererseits befreit sie kurioserweise und ohne jeden Beweis grundsätzlich von der Verantwortung als Täter, diejenigen der den tatbestandlichen Erfolg durch einen durch schuldhaftes Verhalten anderer vermittelten Verlauf verursacht, obwohl er eine Bedingung schafft.¹⁴

II. Es ist sicherlich Joachim Hruschka zu verdanken, eine „*auf starken Füßen*“ stehende Rekonstruktion des Regressverbots geschaffen zu haben, die sich auf drei große konzeptionelle Säulen des modernen Denkens stützt.

Verhalten zusammen; aus diesem Grund kann es nicht die Regel der *condicio sine qua non* sein, die das Problem der normativen Zurechnung löst.

¹³ Frank (Fn. 1), 118.

¹⁴ Engisch (Fn. 7), 82 f.

1. Der Unterschied *Pufendorfs* zwischen *entia physica* und *entia moralia*,¹⁵ wobei das Wort „moralisch“ sich auf Freiheit und Zurechnung bezieht: Nach der Fassung *Hruschkas* geht es um „einen Unterschied in der einschlagenden Methode“, genauer „in der Betrachtungsweise“, abhängig davon, ob eine Handlung unter dem kausalen Gesichtspunkt „als Wirkung einer Ursache, die ...den Vorgang... in Übereinstimmung mit den naturwissenschaftlichen Gesetzen hervorbringt“ (*actio physice necessaria*), oder unter dem geistigen Gesichtspunkt „als der Neubeginn einer Ursachenkette“ betrachtet wird.¹⁶

2. Der Unterschied von dem starken Ursachenbegriff der „hinreichenden Bedingung“ (*condicio per quam*) und dem schwachen Ursachenbegriff der Bedingung der „Äquivalenztheorie“ (*condicio sine qua non*), die die Wirkung nicht bestimmt, sondern nur „zum Eintritt der Wirkung einen Beitrag leistet“:¹⁷ Die erste wäre die (notwendige und) hinreichende Bedingung, diejenige, die das Erfolg nach den Naturgesetzen¹⁸ erfordert; die zweite entspricht stattdessen jedem Faktor, der zum Eintreten des Erfolgs beigetragen hat, und eine notwendige aber nicht hinreichende Bedingung ist, in dem Sinne, dass die Ätiologie des Erfolgs sie erfordert, aber diese Bedingung nicht unbedingt das Eintreten des Erfolgs impliziert.

Die *condicio per quam*, die den Prozess erzeugt, der aus der Verletzungsgefahr zur eigentlichen Verletzung führt, ist eine hinreichende Bedingung für das Eintreten des Erfolgs: Daher greift hier im Bezug auf andere mögliche Bedingungen im schwachen Sinne das *Regressverbot* ein.

Die Unterscheidung zwischen Täter und Teilnehmer baut auf dieser Unterscheidung auf: Der Erste verursacht in einem starken Sinne, da er die letzte freie Handlung begeht, die den Eintritt der Wirkung auslöst; der Zweite verursacht in einem schwachen Sinne, da er nur einen Beitrag zum Eintritt der Wirkung leistet, der erst durch eine freie Ursache zur Ursächlichkeit für den Erfolgseintritt gebracht wird, und deshalb nur akzessorisch wirkt. Das Regressverbot setzt die Grenze zwischen den beiden Gestalten.

Andererseits ist die Erklärung der Akzessorietät als „eine Konsequenz des Regreßverbots, das seinerseits einen starken Ursachenbegriff voraussetzt“¹⁹ eindeutig das Ergebnis der ausgesprochen hegelschen Auffassung vom Willen des physischen Urhebers, der also nicht als durch das Verhalten des Anstifters verursacht angesehen werden kann.²⁰

¹⁵ *Hruschka* (Fn. 3), 582 f.

¹⁶ *Hruschka* (Fn. 3), 584 f.

¹⁷ *Hruschka* (Fn. 3), 589 f.

¹⁸ A ist die Ursache für B wenn jedes Mal, wenn es A gibt, es auch immer und unbedingt B gibt.

¹⁹ *Hruschka* (Fn. 3), 592. Die Lehre der Akzessorietät fand in Italien kaum Akzeptanz, da sie im Rahmen eines Einheitstätersystems keine Rolle spielt.

²⁰ Ausdrücklich *Hruschka* (Fn. 3), 596 f., wo er in diesem Zusammenhang die Hegelianer Hälschner und Köstlin erwähnt.

Gleichermaßen kohärent ist, auf der Grundlage dieser Voraussetzungen, die Lösung für die mittelbare Täterschaft, oder scheinbare Anstiftung gegeben: Der Hintermann bestimmt und verursacht – im starken Sinne – die unfreie Handlung des unmittelbaren Täters,²¹ da in diesem Bereich das Regressverbot nicht eingreift.

Das grundlegende Problem, das die Regel des Regressverbotes lösen muss, ist in der Tat die Vermeidung eines unendlichen Regresses in der Ursachenkette, was die Anklage selbst unmöglich machen würde, denn ohne diese Regel „wäre der Anstifter auch nicht Täter, weil... auch sein eigenes Handeln – total – verursacht wäre und es folglich keinen Anknüpfungspunkt für eine Zurechnung seines eigenen Handelns mehr gäbe“.²²

Wir weisen darauf hin, dass dagegen das italienische Strafgesetzbuch von 1930 *expressis verbis* die Unterscheidung zwischen Bedingungen und Ursachen sowie zwischen Ursachen und bloßen Gelegenheiten oder zwischen Ursachen in einem starken und schwachen Sinne ablehnte und einerseits die sog. Bedingungs- oder Äquivalenztheorie (Art. 41, Abs. 1, ital. StGB) annahm, und andererseits vorsah dass „die eingetretenen Ursachen den kausalen Zusammenhang ausschließen, wenn sie allein ausreichen, um den Erfolg zu bestimmen“ (Art. 41, Abs. 2): Diese zweite Bestimmung erscheint als Kompromisslösung, die die *condicio sine qua non* und die Wahrscheinlichkeitszurechnung²³ vereint, entsprechend den unterschiedlichen Ansichten der beiden Hauptautoren des Strafgesetzbuches, Arturo Rocco und Eduardo Massari²⁴. Im Wesentlichen wird bei der Erstellung eines vermittelnden Kausalzusammenhangs²⁵ die Zurechnung auf alle bedingten Faktoren gemeinsam getragen; nur im Falle einer überholenden Kausalität ist die Zurechnung bezüglich anderer Faktoren ausgeschlossen.

²¹ Die Handlung des unmittelbaren Täters ist in dieser Konstellation nicht frei, weil ihm „die Tat auf der ersten oder auf der zweiten Zurechnungsstufe nicht ordentlich zugerechnet werden kann“ (Hruschka (Fn. 3), 602).

²² Hruschka (Fn. 3), 594.

²³ Vgl. v. Kries, Die Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung: Eine logische Untersuchung, Freiburg i.B.: Mohr, 1886, 75 ff.; „Über die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit und ihre Bedeutung im Strafrecht“, in: ZStW 9, 1889, 528 ff.

²⁴ Vgl. Antolisei (Fn. 7), 166 ff.

²⁵ Das Konzept der vermittelnden Kausalität geht auf die italienische Strafrechtsliteratur zurück: siehe schon Carrara, Programma del corso di diritto criminale, Parte speciale ossia Esposizione dei delitti in specie, Volume I, II Ed., Lucca: Tipografia Giusti, 1868, § 1095, 74 ff.; Stoppato, L'evento punibile. Contributo allo studio dei delitti colposi, Padova-Verona: Fratelli Drucker, 1898, 95 ff.; Causalità e colpa penale, in: Rivista penale, 1901, 383; für einen dem Rocco-Code vorausgehenden Gesamtüberblick, mit detaillierter Fallstudie, erwähnen wir Jannitti di Guyanga, Concorso di più persone e valore del pericolo nei delitti colposi. Contributo alla dottrina delle cause colpose mediate, Milano: Società Editrice Libreria, 1913.

3. Die Voraussetzung der „*causa libera*“²⁶ als Grundlage des Regressverbots, und infolgedessen der letzten freien menschlichen Handlung als echte ‚*condicio per quam*‘, wobei Freiheit *schlechthin negativ* als die Unabhängigkeit des Handelnden von allen ihn vorangehenden physischen oder menschlichen Bedingungen zu verstehen ist²⁷.

Für den Eintritt eines strafrechtlich relevanten Erfolges ist also die Person direkt verantwortlich, die als *erste* ‚*causa libera*‘ im Regress entlang der Ursachenkette erreicht wird: Die freie Ursache zeichnet sich nämlich dadurch aus, dass sie ihrerseits nicht verursacht ist; und sie ist die erste Bedingung, die für den Erfolgseintritt ursächlich geworden ist.²⁸

Dagegen ist die unfreie Ursache, sei sie eine bloße Naturursache (*causa naturalis*) oder eine unfreie menschliche Ursache (*causa moralis non libera*)²⁹ keine Ursache in strengem Sinne (*condicio per quam*): Die jenseits der *causa libera* handelnden Personen können nur *indirekt* für den strafrechtlich relevanten Erfolgseintritt verantwortlich gemacht werden, und zwar weil der frei Handelnde ihn ursächlich gemacht hat³⁰.

In gewissem Sinne kann die Formel von Bartolo da Sassoferrato als Vorläufer dieser Lehre angesehen werden, wonach, wenn der Mandatar aus freiem Willen handelt, handelt der Mandant nicht wirklich sondern nur interpretativ (man könnte sagen, er ist nicht der Täter).³¹

Die freie Handlung ist nicht als bloße Zwischenursache im Rahmen einer unendlichen Reihe von Bedingungen, sondern als nicht verursachter Anfang einer Ursachenkette zu verstehen, denn „es kann keinen weiteren Verursacher dieser *causa libera* geben“:³² Da eine ‚*actio libera*‘ per definitionem keine *actio causata* ist, gilt sie als Neubeginn.³³ In der Retrospektive bedeutet Zurechnung „einen Vorgang als eine *freie* Handlung anzusehen“.³⁴

²⁶ Zur Bedeutung von Freiheit siehe Hruschka (Fn. 3), 600 ff.

²⁷ Hruschka (Fn. 3), 583 f.

²⁸ Der Untergrund dieses Begriffs erscheint vor allem kantisch: Bekanntlich ist nach Kant die Freiheit nicht als empirisch-psychologische Eigenschaft, sondern „als transzendentes Prädikat der Kausalität eines Wesens, das zur Sinnenwelt gehört“, zu betrachten (Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Riga: Hartknoch, 1788, Vollst. Neuausgabe, K.-M. Guth (Hrsg.), Reclam, Berlin 2016, 218).

²⁹ Zu den Begriffen von ‚*causa naturalis*‘ und ‚*causa moralis*‘ s. Hruschka, „Ordentliche und außerordentliche Zurechnung bei Pufendorf. Zur Geschichte und zur Bedeutung der Differenz von *actio libera in se* und *actio libera in sua causa*“, in: ZStW 96, 1984, 696.

³⁰ Joerden, Logik im Recht. Grundlagen und Anwendungsbeispiele, 3. Auflage, Heidelberg Dordrecht London New York: Springer, 2018, 236 ff.

³¹ „... si... ille per quem quis fecerit non fecit hoc de necessitate naturae, quia liberum habet arbitrium, ... tunc ille qui mandat, non fecit vere, sed interpretative“ (Bartolo da Sassoferrato, In Secundum Digesti Novi Partem Commentaria, Venetiis, 1590, ad D. 47.10.17.2.1. *sed si unius, de iniuriis et famosis libellis*, § *servus meus*, Nr. 3, fo. 132ra).

³² Vgl. Joerden (Fn. 2), Berlin, 1987, 35.

³³ Hruschka (Fn. 3), 585; ähnlich Joerden (Fn. 30), 261 f.

³⁴ Hruschka (Fn. 3), 586. Zum Unterschied zwischen *Verhaltensregeln*, die *ex ante* als *Gestaltungsfunktion* und *ex post* als *Maßstabfunktion* freisprechen, und *Zurechnungsregeln*, retrospektiv, siehe Hruschka, „Verhaltensregeln und Zurechnungsregeln“, in: Rechtsatheorie 22, 1991, 450 ff. Für eine ähnliche Konzeption siehe Kindhäuser, „Zur Logik des

In der unendlichen Kausalkette, aus der sich die Welt zusammensetzt, kann eine Schädigung des Rechtsguts nur denen zugeschrieben werden, die als letztes Glied in der Kette selbst als freier Akteur, also als Täter, auftreten, während jeder logischerweise vorherige Beitrag höchstens die Eigenschaften der Teilnahme einbringen kann. Gleichzeitig kann es, wenn die Ursache nicht frei ist, stattdessen einen „Regress der Zurechnung“ auf eine andere (logische und nicht unbedingt chronologische) vorhergehende Ursache geben.

Täter ist also wer frei handelt und insbesondere die letzte freie Handlung begeht.

III. Es handelt sich um eine Konzeption, die auf einem recht starken logischen Substrat fußt, gegen das jedoch mindestens zwei Arten von Einwänden erhoben werden können, die miteinander verbunden sind.

III.a) Der erste betrifft allgemein die kausale Auslegung, die sich seit der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts durchgesetzt hat, die sich auf die extrinsische Beziehung zwischen dem äußeren Akt und dem Erfolgs konzentriert, der als eine Veränderung der empirisch erfassbaren Welt zu verstehen ist. Sie ist völlig getrennt von der Schuld und der persönlichen Dimension des menschlichen Verhaltens, mit allen Aspekten des Wissens und des Willens, die sie charakterisieren: Als Folge des modernen Dualismus zwischen *imputatio facti* und *imputatio juris*³⁵, und, schon vorher, der Unterscheidung Pufendorfs zwischen *entia physica* und *entia moralia*, zwischen Natur und Kultur. Diese Art des Verantwortungsverständnisses verliert, obwohl sie auf analytischer Ebene einen gewissen Nutzen haben kann, die charakteristischen Merkmale des menschlichen Verhaltens aus den Augen, das nicht einfach eine – wenn auch „freie“ – Körperbewegung ist, sondern ein physischer, geistiger und willkürlicher Akt, der auf die Verfolgung eines bestimmten Zwecks ausgerichtet ist.

III.b) Der zweite Einwand, der sich auf den ersten bezieht, ist, dass Hruschka unserer Meinung nach den Finalaspekt übermäßig abwertet, den er als „nicht das Wichtigste an der menschlichen Handlung“ sieht, gegenüber der Freiheit als Gegensatz zur Naturnotwendigkeit und, noch wichtiger, als „Unabhängigkeit eines Ereignisses – einer Handlung – von der Summe der ihm vorangehenden Anfangsbedingungen, d.h. die Unabhängigkeit des Handelnden von ihn determinierenden

Verbrechensaufbaus“, in: Koch (Hrsg.), Herausforderung an das Recht: Alte Antworten auf neue Fragen?, Rostocker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 1, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 1998, 80 s.; *Id.*, Handlungs- und normtheoretische Grundfragen der Mittäterschaft, in: Bohnert/Gramm/ Kindhäuser/Lege/Rinken/Robbers (Hrsg.), Verfassung – Philosophie – Kirche, Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, Berlin: Duncker & Humblot, 2001, 633 ff.

³⁵ Ausdrücklich Hruschka (Fn. 29), 693 ff.; *Id.*, Imputation, in: Eser/Fletcher (Hrsg.), Rechtfertigung und Entschuldigung. Rechtsvergleichende Perspektiven / Justification and Excuse. Comparative Perspective, Freiburg i. Br.: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1987, 133, 140 ff.; Joerden (Fn. 2), 31 f.

Antrieben“³⁶: Die einzige wesentliche Unterscheidung wäre zwischen „*actiones liberae*“ und „*actiones physicae necessariae*“.

Diese Auffassung ist ausdrücklich dem allgemeinen kantischen Ansatz³⁷ und vielleicht auch dem Dualismus zwischen der Erfahrungswelt als chaotischer, amorpher, obskurer und bedeutungsloser Masse und der prägenden Aktivität des Intellekts zu verdanken, der sie *a priori* in eine verständliche Realität verwandelt.

In der lobenswerten Absicht, nicht nur Franks Regressverbot, sondern auch der Theorie der Beteiligung und damit der „rechtsstaatlichen Forderung“³⁸, zwischen Täterschaft und Teilnahme zu unterscheiden, eine philosophisch rigorose Grundlage zu bieten, eine philosophisch rigorose Grundlage zu bieten, um zwischen Täterschaft und Teilnahme zu unterscheiden, interpretiert Hruschka menschliches Handeln im Rahmen der Unterscheidung zwischen starkem (*condicio per quam*) und schwachem Ursachenbegriff (*condicio sine qua non*), was sicherlich den Vorzug hat, der „*causa libera*“ eine grundlegende Bedeutung für die Identifizierung der Täterschaft zuzuweisen – da wo hingegen die Teilnahme, auch in Form der Anstiftung, im Lichte der Kontributionsdoktrin erklärt wird – und somit auf eindeutige und konsequente Weise die Unterscheidung zwischen den beiden großen Kategorien der Beteiligung in einer Rechtsordnung, wie der deutschen, die diese Unterscheidung macht, festzulegen. Allerdings scheint die These, in der Tat, in ihrem Untergrund die strukturelle Aporie des Kausalismus aus dem neunzehnten Jahrhundert nicht zu überwinden, die die Kausalität als eine reine extrinsische Beziehung zwischen naturalistischen Ereignissen in Bezug auf Kontiguität und Sukzession begreift,³⁹ d.h. der bloße Zusammenhang zwischen einem Erfolg und einer Bedingung, sei sie menschlich (die freiwillige Körperbewegung)⁴⁰ oder natürlich, oder die nomologische Kausalität nach der modernen Epistemologie.⁴¹

Es ist zu beachten, dass unter diesen Bedingungen Rechtsordnungen, wie die italienische, die sich zu Recht oder zu Unrecht für das Einheitstäterprinzip in der Typisierung der Beteiligung (oder,

³⁶ Hruschka (Fn. 3), 583 f.

³⁷ „Zurechnung (*imputatio*) in moralischer Bedeutung ist das Urtheil, wodurch jemand als Urheber (*causa libera*) einer Handlung, die alsdann That (*factum*) heißt und unter Gesetzen steht, angesehen wird“ (Kant, Die Metaphysik der Sitten, 1797, Akad.-Ausg. Bd. 6, Berlin: Walter De Gruyter, 227). „... wir rechnen es (etwas) zu, wenn es simpliciter zugeeignet, d. i. als aus Freyheit entsprungen vorgestellt wird“ (Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg, 1797, in 6 gesammelten Schriften, Aufl. Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften, 1907, 157, Reflexion 6775).

³⁸ Hruschka (Fn. 3), 593 Fn. 28.

³⁹ Vgl. Hume, A Treatise of Human Nature: Being An Attempt to introduce the experimental Methode of Reasoning into Moral Subjects, Book I, Of the Understanding, London, 1739, Reprinted from the Original Edition in three volumes and edited with an Analytical index by L.A. Selby-Bigge, M.A., Oxford at the Clarendon Press, 1960, 10 ff., 82 ff.

⁴⁰ Vgl. Ronco, „Descrizioni penali d'azione“, in: Studi in onore di Marcello Gallo. Scritti degli allievi, Torino: Giappichelli, 2004, jetzt in Id., Scritti patavini, Tomo II, Torino: Giappichelli, 2017, 1050.

⁴¹ Seit Engisch (Fn. 7).

besser, des Zusammenwirkens mehrerer) entscheiden, als unwiderruflich falsch gelten würden, da sie auf der „Bedingungs- oder Äquivalenztheorie“ (*Kontributionsdoktrin*) gründen: Aber der Eindruck ist, dass man apodiktisch als einzige rationale Lösung eine Rechtsordnung – die deutsche mit ihrem differenzierten System – rechtfertigen will, die auf der Grundlage einer Theorie, dem Regressverbot, gründet, die offenbar mit dem Ziel ausgearbeitet wurde, genau diese Rechtfertigung anzubieten.

Was wir jedoch hervorheben wollen, ist, dass dieser Ansatz, der auf dem Dogma der Freiheit basiert, die hier nebenbei nicht in ontologischem, sondern in methodologischem Sinne verstanden wird, wie gesagt, die Bedeutung des menschlichen Verhaltens als auf einen als Ursache in aristotelischem Sinne und nicht als *nexus finalis*⁴² verstandenen Zweck ausgerichtet – als echte *positive* Dimension der Freiheit – apodiktisch abwertet.

Gerade die *causa finalis* erlaubt es uns, das Verhalten als Äquivokation vom Gemeinwohl zu interpretieren, dem wahren Wohl des Menschen, der von Natur aus in sozialen Beziehungen mit den anderen lebt, und als Bevorzugung des Guten, das egoistisch in der übermäßigen Ausübung seiner eigenen Freiheit verstanden wird, die sich in Willkür umwandelt.⁴³

Das Aufgeben des für die Moderne typischen Begriffs der Finalursache führt nicht nur, wie gesagt, zur Auslegung der Kausalität als Verbindung zwischen Bedingung und Wirkung, sondern auch zur Reduktion des menschlichen Verhaltens auf reine Körperbewegung: Es ist daher zu begrüßen, dass Hruschka die Bedeutsamkeit der freien Ursache betont, aber das reicht nicht aus, um die zielgerichtete Orientierung zu rechtfertigen, die die Straftat charakterisiert, die der klassische Denkansatz hingegen sehr klar hatte.

Vor allem wird die menschliche Freiheit, wenn sie, abgesehen von der Finalursache, als Orientierung am rational gewählten Guten verstanden wird, auf reine Willkür, spontane Manifestation des Willens, Souveränität der Subjektivität reduziert: Ein selbstreferenzielles Konzept der Freiheit, das in Ermangelung einer zielorientierten Teleologie inhaltslos ist, und sie scheint sich, wenn auch nur „in der Betrachtungsweise“, in der Perspektive die man einnimmt,⁴⁴ in der reinen und absoluten Durchsetzung des Willens aufzulösen (allenfalls, in einer hegelschen Perspektive, dem

⁴² Wie hingegen Hruschka (Fn. 3), 583, zu verstehen scheint.

⁴³ „Bonum autem, cum habeat rationem appetibilis, importat habitudinem causae finalis: cuius causalitas prima est, quia agens non agit nisi propter finem, et ab agente movetur ad formam: unde dicitur quod finis est *causa causarum*“ (hl. Thomas von Aquin, Summa Theologica, Barri-Ducis: Editio Leonina, 1874, I.a, q. 5, a. 2, ad I.m.). „Omne enim agens agit propter finem, qui habet rationem boni. Et ideo primum principium in ratione practica est quod fundatur supra rationem boni: quae est: *Bonum est quod omnia appetunt*“ (Ibid., I-II, q 94, a 2 c ; I, q 5 a 1 c). Der Mensch ist „agens per intellectum, cuius est manifeste propter finem operari“ (hl. Thomas von Aquin, De Regimine Principum, Torino: Marietti, 1924, 1,1).

⁴⁴ Hruschka (Fn. 3), 584; Id. (Fn. 35), 167 ff.

Allgemeinen Willen entsprechen zu müssen).⁴⁵ Offensichtlich entspricht das Konzept der Freiheit, das Hruschka annimmt – willentliches und freiwilliges Handeln, als Voraussetzung der ordentlichen Zurechnung auf der ersten beziehungsweise auf der zweiten Zurechnungsstufe⁴⁶ – nicht unbedingt der Idee der Souveränität der Subjektivität, sondern ist eine Voraussetzung der Hauptursache als nicht verursachten Ursache. Wir denken jedoch, dass die Freiheit des menschlichen Handelns eine reale Bedeutung hat, indem sie die Wahl der Ziele und der Methoden zu ihrer Verfolgung gemäß der aristotelischen *causa finalis* kombiniert.

Welzels finale Handlungslehre, die manchmal fälschlicherweise als Ausdruck dieser klassischen Perspektive bezeichnet wird, ist eigentlich weit davon entfernt, da sie das Verbrechen nicht als eine reale Entität, sondern als eine moralische, kulturelle und konventionelle Entität versteht; darüber hinaus fehlt als Grundlage ihrer Konzeption völlig ein objektives Gutes, von dem menschliches Handeln abgelenkt wird (schließlich gibt es weder eine ontologische Realität noch ein natürliches Recht, sondern sachlogische Strukturen); und noch war Welzels Denken, wie schon seine Doktorarbeit zeigt, von der pufendorfschen (und *in nuce* hobbesianischen) Unterscheidung zwischen physischen und moralischen Entitäten geprägt,⁴⁷ zwischen Natur und Kultur, und er stellte schließlich die gesamte rechtliche Dimension des menschlichen Handelns in den moralischen, kulturellen und konventionellen Entität⁴⁸.

Auch im Gegensatz zum Finalismus des Verbrechens im hegelschen Sinne, der als Bewusstsein und Herrschaft über die Ereignisse verstanden wird, ist die Finalursache im klassischen Sinne eine

⁴⁵ Die Frage verdient es natürlich, über die Grenzen dieses Beitrags hinaus eingehend geprüft zu werden: siehe das Konzept von „wirklich freier Wille“ von Hegel: „...Die Willkür ist auf diese Weise der Wille nur als die reine Subjektivität, welche dadurch rein und konkret zugleich ist, daß sie zu ihrem Inhalt und Zweck nur jene unendliche Bestimmtheit, die Freiheit selbst hat“ (Hegel, Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, 3. Aufl., Heidelberg: Verwaltung des Oswaldschen Verlags (C.F. Winter.), 1830, § 480); und noch, s. auch die Unmittelbarkeit des freien Willens, dessen Allgemeinheit ist nach Hegel Grundlage der Persönlichkeit und infolgedessen des abstrakten Rechts: „Der an und für sich freie Wille, wie er in seinem *abstrakten* Begriffe ist, ist in der Bestimmtheit der *Unmittelbarkeit*. Nach dieser ist er seine gegen die Realität negative, nur sich abstrakt auf sich beziehende Wirklichkeit – *in sich einzelner Wille eines Subjekts*“ (Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin: in der Nicolaischen Buchhandlung, 1921, § 34); „der abstrakte Begriff der Idee des Willens ist überhaupt *der freie Wille, der den freien Willen will*“ (Ibid., § 27), „Dies, daß ein Dasein überhaupt, *Dasein des freien Willens* ist, ist das *Recht* – Es ist somit überhaupt die Freiheit, als Idee“ (Ibid., § 29). „Die Zurechnung ist für Hegel die Anerkennung des Subjekts, seiner Freiheit und Persönlichkeit durch das objektive Recht“ nach Larenz, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung, Leipzig, 1927, Neudruck, Aalen: Scientia Verlag, 1970, 50. Bezüglich der lutherischen Wurzeln dieses Freiheitskonzeptes siehe Castellano, Martin Lutero. Il canto del gallo della modernità, Napoli: Edizioni Scientifiche Italiane, 2016, 22 s., 26, 33 ff.

⁴⁶ Hruschka (Fn. 3), 600 ff. (der Begriff wird dagegen durch Umkehrschluss von *Aristoteles* hergeleitet); dazu Hruschka, Strafrecht nach logisch analytischer Methode. Systematisch entwickelte Fälle mit Lösungen zum Allgemeinen Teil, 2. Aufl., Berlin-New York: Walter De Gruyter, 1988, 313 f., 337 ff.; Id. (Fn. 35), 140 ff., 173 f.

⁴⁷ Pufendorf, De jure naturae et gentium Libri octo, Francofurti et Lipsiae: ex officina Knochiana, 1744, I, 1, 19-20.

⁴⁸ Welzel, Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, Berlin-New York: Walter De Gruyter, 1958, 19 ff.; vgl. auch Id., Naturrecht und materiale Gerechtigkeit. Prolegomena zu einer Rechtsphilosophie, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1951, 132 ff.; dazu Civello, „Le radici giusnaturalistiche del pensiero welzeliano. La dissertazione *Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs* del 1928“, in: Ambrosetti (Hrsg.), Studi in onore di Mauro Ronco, Torino: Giappichelli, 2017, 87 ff.

Orientierung zum Guten: Daher sollte das Verbrechen als eine Äquivokation oder Un-ordnung des menschlichen Handelns im Hinblick auf das Gemeinwohl interpretiert werden⁴⁹.

Die Beteiligung nimmt daher die Bedeutung von Teilnahme an dieser Äquivokation vom Guten an.

IV. In diesem Sinne versteht Tiberio Deciani (1509 – 1582) das *mandatum*⁵⁰ in der Lehre vom gemeinen Recht: Der *mandans*, d.h. der Auftraggeber, soll wie der Täter angesehen werden – und mit der gleichen gewöhnlichen Strafe bestraft werden – weil der erste das kriminelle Ziel einführt, während der zweite konkret das vom Auftraggeber angestrebte Ziel verfolgt. Es handelt sich also um eine ähnliche Struktur wie die der aktuellen Anstiftung, aber die Erklärung der Assimilation des *mandatum* zur Täterschaft steht, zu Recht, in Bezug auf die Einzigartigkeit der Finalursache.⁵¹

Die Finalursache inspiriert auch das zweite von Tiberio Deciani betrachtete Argument, um das *unum et idem delictum* zu unterstützen, und zwar die größere Schwere des *mandatum*, weil es von Hass gegen das Opfer gekennzeichnet ist und auch, weil der Auftraggeber sich gegen das Wohl von zwei Menschen stellt, nicht nur eines (er trifft das Opfer und korrumpiert auch denjenigen, dem er das Mandat erteilt, indem er ihm befiehlt, Böses zu tun).⁵²

Dieser Finalismus ist in anderen Gestalten, die wir heute der Beteiligung zuschreiben würden, nicht erkennbar, wie dem *consilium*, der *persuasio*, der *admonitio* und der *instigatio*, die unter bestimmten Bedingungen nur mit der außergewöhnlichen (*extraordinaria*) Strafe geahndet werden.⁵³

⁴⁹ Aus dieser Perspektive ist das menschliche Handeln so viel am Gemeinwohl eindeutig orientiert, soweit es der *lex naturalis* entspricht: „... intellectus humanus ad quem intellegibile lumen ab intellectu divino derivatur, necesse habet in his quae facit informari ex inspectione eorum quae sunt naturaliter facta, ut similiter operetur“ (*hl. Thomas von Aquin*, In octo libros Politicorum Aristotelis expositio, Lib. 1, Torino-Roma: Marietti, 1951, proem., 1).

⁵⁰ Für die folgenden Überlegungen verweisen wir auf Ronco, „Il versari in re illicita e l’eccesso del mandatario“, in: Castaldo/V. De Francesco/Del Tufo/Manacorda/Monaco (Hrsg.), Scritti in onore di Alfonso M. Stile, Napoli: Editoriale Scientifica, 2013, 718 f.

⁵¹ „... sequuto homicidio delictum mandantis et mandatarii unum et idem est. Nam est unicum homicidium, et finis mandantis fuit ipsum homicidium, ergo unum delictum...“ (Deciani, Tractatus Criminalis, D. Tiberii Deciani Utinensis, Duobusque Tomis distinctus, Venetiis, 1590, L. IX, Caput XXXII, sub 5, 295; zu diesem grundlegenden Werk des modernen Rechts vgl. Marongiu, „Tiberio Deciani (1509 – 1582). Lettore di diritto, consulente, criminalista“, in: Riv. storia dir. it. VII, 1934, 135 ff.; 312 ff.; Cavina (Hrsg.), Tiberio Deciani (1509-1582). Alle origini del pensiero giuridico moderno, Udine: Forum, 2004; Pifferi, Generalia Delictorum. Il Tractatus Criminalis di Tiberio Deciani e la “Parte Generale” di diritto penale, Milano: Giuffrè, 2006. Zudem wird die *mutua relatio* zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer durch die *argumentum a correlativis* begründet (vgl. Pifferi, „Il *mandatum* nella criminalistica del Cinquecento. Finzioni argomentative e logiche punitive“, in: Sorice (Hrsg.), Concorso di persone nel reato e pratiche discorsive dei giuristi, Bologna: Pàtron, 2013, 78 ff.).

⁵² Deciani (Fn. 51), L. IX, Caput XXXII, sub 4, 294-295. In gleicher Weise Gandino, Tractatus de Maleficiis, Venetiis, apud Franciscum de Franciscis Senensem, 1578, Nr. 12, fol. 320rb: „Sed quis eorum magis peccat? Respondeo mandans, quia autor est peccati, quia ipse peccat in se, et alium peccare facit, et imo acerbius puniendus est quam si propriis manibus offendisset“.

⁵³ Deciani (Fn. 51), L. IX, Caput XXXII, 293.

Die Finalursache führt daher zu Recht dazu, das Mandat zur Täterschaft zu assimilieren und beide von den Situationen der Beihilfe zu unterscheiden, wo der Beitrag anderer in die finalistische Dynamik der vom Auftraggeber oder vom Urheber eingeleiteten Straftat eingreift; oder vielmehr ist das Ziel des Gehilfen gerade der Zugang zum Zweck des Urhebers (der von ihm verfolgt oder vom Auftraggeber eingeführt wird). Im Hinblick auf die Finalursache ist aus den genannten Gründen auch eine schwerere Strafe für den Auftraggeber gerechtfertigt.

Dieses Modell, das auf der *causa finalis* basiert, erscheint uns überzeugender als dasjenige, das auf der bloßen *causa libera* beruht⁵⁴: Letztere ist makellos, wenn es darum geht, die Unterscheidung zwischen der mittelbaren Täterschaft und der Anstiftung in den Rechtsordnungen, die diese vorsehen⁵⁵, zu rechtfertigen und einen logischen Grund – *rectius*, „nach logisch-analytischer Methode“ – für die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme anzubieten: Es erscheint uns jedoch nicht so, dass die freie Ursache ein ausreichender Grund ist, die Rechtsordnungen zu bevorzugen, die diese Unterscheidung einfach schematisch übernehmen; ferner kann die „Ungleichwertigkeit im Verhältnis zwischen der Handlung des Täters und der des Anstifters“⁵⁶ auch mit der Finalursache gerechtfertigt werden, d.h. mit dem unterschiedlichen Zweck, für das deren jeweilige Rolle in der typischen Aufgabenverteilung der aus vielen Subjekten bestehenden kriminellen Organisation bestimmt ist.⁵⁷

⁵⁴ Sicherlich ist die finalistische Konzeption von Tiberio Deciani nicht das einzige im gemeinen Recht verbreitete Erklärungsmodell. Zum Beispiel hat Böhmer – von Hruschka zitiert – „die bei Pufendorf... vorgebildete Unterscheidung von „causa physica“ und „causa moralis“...in das Strafrecht übernommen“ (Hruschka (Fn. 3), 595 Fn 33, wo er Böhmer, *Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam, Halae Magdeburgicae*, 1770, § II zu Art. 177, 838 ff. zitiert.) die Verantwortung des Auftraggebers und des Auftragnehmers auf diese Unterscheidung gestützt: Er ist insbesondere der Auffassung, dass der *mandans*, „qui rem illicitam alteri committi, excitat huius voluntatem, fax et tuba est sceleris“, aufgrund der „causa moralis“ in demselben Maße für das von der „causa physica“, d.h. dem Ausführenden begangene Verbrechen strafbar ist, „quia aequale momentum confert, unus mandando..., alter exequendo“ (Ibid., § II, 840); Stattdessen ist der *consulens* nur „causa moralis“ der *admonitio*, während sich als einzige Ursache des Verbrechens der Ausführende erweist (Ibid., § V, 843): „Consilium itaque est simplex admonitio facti, quod alter consulto solus suscipit, cuiusque è sola caussa esse videtur, quum consulentis non aequè, ut mandantis interit, aliquid fieri“). Und gerade in Böhmer finden wir eine Lösung, die der *causa libera*, wenn auch nur in etwa, zugrunde zu liegen scheint. Dort wo er denkt, dass derjenige, der in der Position des Befehls ist, nur dann für einen „concursum moralis“ verantwortlich sein kann, wenn der Ausführende als „nudum instrumentum“ fungiert hat: „qui iubet, etsi vitiosa fuerit executio, non semper concurrat, sed nonnumquam ipse tantum delinquit, executor vero solius instrumenti vice fungitur“ (Ibid., § V, 839). Vgl. Tavilla, „Il concorso di persone nella *Constitutio criminalis* di Carlo V e nella doctrina di Samuel Böhmer“, in: Sorice (Hrsg.), *Concorso di persone nel reato e pratiche discorsive dei giuristi*, Bologna: Pàtron, 2013, 93 ff.

⁵⁵ Die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft ist in das italienische Strafrechtssystem *nicht importierbar*, da diese Rechtsfigur im italienischen Beteiligungssystem paradoxerweise eine Haftungsminderung bewirken würde (im Gegensatz zur zentralen Rolle, die sie im deutschen Strafrechtssystem spielt). Der mittelbare Täter wäre im italienischen Beteiligungssystem nicht als Beteiligter zu qualifizieren. Deshalb könnte er hier nicht nach den im Art. 111 und 112 StGB enthaltenen strafscharfenden Umständen strenger bestraft werden und würde so absurderweise besser behandelt als ein Beteiligter (Padovani, „La concezione finalistica dell’azione e la teoria del concorso di persone nel reato“, in: Moccia (Hrsg.), *Significato e prospettive del finalismo nell’esperienza giuspenalistica*, Napoli: Edizioni Scientifiche Italiane, 2007, 208).

⁵⁶ Hruschka (Fn. 3), 592.

⁵⁷ Eine Rekonstruktion der Rollen in der Ausführung durch mehrere Subjekte analog zu den vier aristotelischen Ursachen findet sich in Joerden (Fn. 30), 237 ff., die den Anstifter in der *causa finalis* einrahmt (Ibid., 273).

Schließlich bietet die gleiche Unterscheidung zwischen nicht strafbarer fahrlässiger Anstiftung und fahrlässiger Täterschaft, die eben auf dem Regressverbot gründet – der Hintermann, der fahrlässig anstiftet, ist kein Verursacher im starken Sinne –⁵⁸ auch eine logische Erklärung für einen Fall, der hingegen in italienischer Rechtsordnung im Artikel 113 it. StGB eindeutig als eine Form der sog. „fahrlässigen Mitwirkung“ als fahrlässige Hauptform von „Mitverantwortung“ vorgesehen ist.⁵⁹

V. Verschiedene Rechtsordnungen kennen also heterogene Vorbilder von Logik an.

Insgesamt besteht jedoch das grundlegende Problem der Bezüglichkeit zwischen den verschiedenen Subjekten, die zusammenwirken, insbesondere zwischen Täter und Teilnehmer, die von einer besonderen Art von Transaktivität gekennzeichnet ist,⁶⁰ in dem Sinne, dass der Teilnehmer einen Beitrag zum Verhalten der Täters, und dadurch auch zur Tatausführung leiste. Es ist notwendig, Lösungen zu finden, die sowohl mit der Logik der Rechtsordnungen kompatibel, als auch mit einem logisch-analytischen Verständnis der Art der Bezüglichkeit selbst verbunden sind.⁶¹

Mit anderen Worten, es erscheint uns nicht so wesentlich, ein Regressverbot in Bezug auf die Vorbedingungen der Tat zu postulieren, sondern zu erklären, warum es notwendig ist, bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung auch auf Subjekten zurückzugreifen, die einen indirekten Beitrag zur Tatausführung geleistet haben, d.h. welche Art von Bezüglichkeiten einen solchen „Regress“ rechtfertigen, der in der Beteiligungstheorie unerlässlich ist (Problem der indirekten Verantwortlichkeit):⁶² Es handelt sich nicht um das Regressverbot, sondern um die Legitimität, Notwendigkeit und um die Grenzen einer Regressgenehmigung. Das ist das Hauptthema.

⁵⁸ Hruschka (Fn. 3), 609 f.

⁵⁹ Mein Vorschlag ist, die im Art. 113 it. StGB enthaltene „fahrlässige Mitwirkung“ als Verletzung von besonderen Pflichten in Bezug auf fremdes Handeln (Komplementäre, Akzessorische, Heterotrope „Verbindungspflichten“), im Rahmen komplexer Strukturen wie die auf Arbeitsteilung aufgebauten (z.B. ärztliche Behandlungen im Team) oder die innerhalb einer festgelegten hierarchischen Ordnung abgestuften, oder die durch vielfältige, diachronische, hochspezialisierte Aktivitäten charakterisierten, zu fassen: vgl. Cornacchia, „Fahrlässige Mitverantwortung“, in: Pawlik/Zaczyk (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007, Berlin: Carl Heymanns Verlag KG, 2007, 53 ff., 68 ff.

⁶⁰ Vgl. Joerden (Fn. 2), 19.

⁶¹ Im Vergleich zur Bezüglichkeit ist dies die klassische aristotelische Kategorie: Ein möglicher theoretischer Weg wäre die Vertiefung der Dimension der sogenannten „esse ad“ oder „respectus ad alterum“ („pros ti“ in Aristoteles, Categories 8a 31; ratio der Bezüglichkeit (im Unterschied zur sogenannten „esse in“, unbeabsichtigte Dimension) nach hl. Thomas von Aquin, Scriptum super Sententiis. Distinctio 33, q.1, a.1, ad 1; *Id.*, Petri Lombardi Sententiarum, I. D. 2, qu. 1. a. 5. c.; *Id.*, Quaestiones disputatae, VII. a. 9. ad 2., VIII. a. 2. c.; vgl. Horváth, Metaphysik der Relationen, Graz: Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), 1914, 114 ff; Krings, Ordo. Philosophisch-historische Grundlegung einer abendländischen Idee, 2. Aufl., Hamburg: Felix Meiner Verlag, 1982, 115 ff.; Henninger, Relations: Medieval Theories 1250-1325, Oxford: Clarendon, 1989, 13 ff.; *Id.*, „Thomas Aquinas on the Ontological Status of Relations“, in: Journal of the History of Philosophy 25:4, 1987, 491 ff.; Ward, „Relations Without Formas: Some Consequences of Aquinas's Metaphysics of Relations“, in: Vivarium 48, 2010, 279 ff., 281.

⁶² Vgl. Joerden (Fn. 2), 88 ff.